

An das  
 Sozialministeriumservice  
 Zentrale Poststelle  
 Gruberstraße 63  
 4021 Linz

Eingangsstempel
-----------------

**ANTRAG auf GEWÄHRUNG EINER AUSBILDUNGSBEIHILFE**

aus Budgetmitteln im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der österreichischen Bundesregierung

**ERSTANSUCHEN**    **VERLÄNGERUNGSBEGEHREN**

Bitte in BLOCKBUCHSTABEN in Blau oder Schwarz ausfüllen

**ANTRAGSTELLER/IN**

Familien-/Nachname:																					
Vorname:																					
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich																			
Sozialversicherungsnummer:	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 5%;"></td><td style="width: 5%;"></td> </tr> </table>																				
Staatsbürgerschaft:																					
Adresse:																					
PLZ:		Ort:																			
Telefonnummer:																					
Fax-Nummer:																					
E-Mail:																					

**gesetzliche/r Vertreter/in bei minderjährigen Personen**

Familien-/Nachname:																					
Vorname:																					
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich																			
Sozialversicherungsnummer:	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 5%;"></td><td style="width: 5%;"></td> </tr> </table>																				
Staatsbürgerschaft:																					
Adresse:																					
PLZ:		Ort:																			
Telefonnummer:																					
Fax-Nummer:																					
E-Mail:																					



## BEHINDERUNGSBEDINGTE MEHRAUFWENDUNGEN

Rechnung/en oder Kostenvoranschlag/Kostenvoranschläge sind beizulegen:

Es liegen folgende behinderungsbedingte Mehraufwendungen für den/die Beihilfenwerber/in vor:

Art des behinderungsbedingten Mehraufwandes:	(mtl.) Betrag:

Hinweis: Bei Anschaffungen ab einer Höhe von EURO 1.600,- sind grundsätzlich drei Kostenvoranschläge/Vergleichsangebote einzuholen.

## ZUSCHÜSSE/BEIHILFEN ANDERER STELLEN

### Schul- oder Berufsausbildung:

Wurde bei anderen Stellen um einen Zuschuss angesucht?

JA  NEIN

Wenn ja, bei:


gewährte Beihilfen:

Staatliche Beihilfen für den/die Antragsteller/in:  
Schul-, Heim- und Ausbildungsbeihilfen:

Art der Beihilfe und auszahlende Stelle:	(mtl.) Betrag:

### Studierende:

besteht ein Anspruch auf:

Studienbeihilfe:  JA  NEIN

Zuschlag:  JA  NEIN

Wird Studienbeihilfe und/ oder Zuschlag bezogen:

Art der Beihilfe / Zuschlag und auszahlende Stelle:	(mtl.) Betrag:

## FÖDERBEDINGUNGEN

Mit ihrer Unterschrift erklärt sich der Antragsteller/ die Antragstellerin bereit, die folgenden daraus erwachsenden Rechte und Pflichten zu beachten und einzuhalten:

Der Antragsteller/ die Antragstellerin verpflichtet sich,

- Organen oder Beauftragten des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der/Die Förderungsnehmer/in hat über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten;
- alle mit der gewährten Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen, Bücher und Belege nach Auszahlung der Förderung zehn Jahre lang sicher und geordnet aufzubewahren;
- Fördermittel nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen zu verwenden;
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungs-ansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich der fördernden Stelle mitzuteilen;
- Ansprüche aus einer gewährten Förderungen, nicht zu zedieren;
- bekannt zu geben, ob und in welchem Ausmaß er/sie um Förderungen für das Vorhaben bei anderen Kostenträgern angesucht hat oder ansuchen will.

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt sich einverstanden, dass die Richtigkeit der Angaben anhand aller mit der Erfüllung der Fördervereinbarung in Zusammenhang stehenden Unterlagen jederzeit von den Organen jener Behörden, welche die Förderung abwickeln bzw. des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und des Bundesministeriums für Finanzen eingesehen werden können. Sämtliche diesbezügliche Originalbelege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt sich bereit, zum Zwecke der begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens, an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z. B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den vom Fördergeber genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen bzw. auf Verlangen Berichte über den Erfolg der Förderung vorzulegen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich- unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über Aufforderung des Fördergebers oder der von diesem beauftragten Förderabwicklungsstelle ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt, wenn insbesondere

- das geförderte Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- der Förderwerber/die Förderwerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- Organe oder Beauftragte des Bundes vom Förderwerber/von der Förderwerberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- Vom Förderwerber/von der Förderwerberin vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer

angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

- Der Förderwerber/die Förderwerberin nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden,
- die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- sonstige Fördervoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, vom Förderwerber/von der Förderwerberin nicht erfüllt werden konnten oder erfüllt wurden.

Der Antragsteller/die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderungsvereinbarung, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden.

Die haushaltsführende Stelle sowie die Abwicklungsstelle sind berechtigt Transparenzportalabfragen durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorgaben kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz und an andere Förderungsgeber, die das gegenständliche Vorhaben mitfördern, übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist damit einverstanden, dass im Falle einer Vorfinanzierung im Rahmen eines Darlehens durch einen Sozialversicherungsträger der bewilligte Zuschuss direkt an die diesbezüglich vorfinanzierende Institution überwiesen wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nur vollständig ausgefüllte und unterfertigte Anträge unter Vorlage der u.a. Unterlagen bearbeitet werden können.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Hinweis:

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sozialministeriumservice und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte erhalten Sie unter

[https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit\\_und\\_Ausbildung/](https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/)

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist damit einverstanden, dass der gewährte Förderbetrag an den/die Rechnungsleger/in überwiesen wird.

Ja  Nein

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin  
bzw. der gesetzlichen Vertretung

**Nachweise sind in Kopie verpflichtend beizulegen (Bitte keine Handy-Fotos von Unterlagen übermitteln; Dokumente im Scheckkartenformat bitte vergrößert übermitteln.):**

- Lehr- oder Ausbildungsvertrag/ Inskriptionsbestätigung/ Schulbesuchsbestätigung
- Zeugnis des vergangenen Ausbildungsjahres/ Nachweis über Studienerfolg
- Unterlagen über angeführte Mehraufwendungen: z.B. Kostenvoranschläge
- Bescheid über erhöhte Familienbeihilfe bzw. Pflegegeld
- Bescheid betreffend Studienbeihilfe bzw. Zuschlag

**Sonstige Beilagen:**

- für Nicht-EWR-Bürger/innen: (unbefristete) Niederlassungsbewilligung (Passeintrag)
- wenn bisher keine medizinische Begutachtung durch das Sozialministeriumservice erfolgt ist oder keine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird: **aktuelle** medizinische Befunde (**nicht älter als 2 Jahre**) über die vorliegenden Funktionsbeeinträchtigungen

**I n f o r m a t i o n**

**Ihr Antrag sowie auch die Nachreichung allfälliger Unterlagen sind an die zentrale Poststelle des Sozialministeriumservice in Oberösterreich zu senden, wo eine elektronische Erfassung erfolgt.**

Der Antrag wird automatisch an die für Sie zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice weitergeleitet, die Ihnen auch zukünftig für telefonische oder persönliche Anfragen gerne zur Verfügung steht.

**Landesstelle Burgenland**

Neusiedler Straße 46  
7000 Eisenstadt  
Tel. 02682 / 64 046

**Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23 – 25  
9020 Klagenfurt  
Tel. 0463 / 58 64-0

**Landesstelle Niederösterreich**

*Standort St. Pölten*  
Daniel Gran-Straße 8/3. Stock  
3100 St. Pölten  
Tel. 02742 / 31 22 24  
*Standort Wien*  
Babenbergerstraße 5  
1010 Wien  
Tel. 01 / 588 31

**Landesstelle Oberösterreich**

Gruberstraße 63  
4021 Linz  
Tel. 0732 / 76 04-0

**Landesstelle Salzburg**

Auerspergstraße 67a  
5020 Salzburg  
Tel. 0662 / 88 983-0

**Landesstelle Steiermark**

Babenbergerstraße 35  
8020 Graz  
Tel. 0316 / 70 90

**Landesstelle Tirol**

Herzog Friedrichstraße 3  
6020 Innsbruck  
Tel. 0512 / 56 31 01

**Landesstelle Vorarlberg**

Rheinstraße 32/3  
6900 Bregenz  
Tel. 05574 / 68 38

**Landesstelle Wien**

Babenbergerstraße 5  
1010 Wien  
Tel. 01 / 588 31

**Telefon österreichweit 05 99 88**